

Der 26. Freidenker-Kongress : 4. bis 6. Juni in Breslau

Autor(en): **Tschirn, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **22 (1914)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eben einmal das Umgekehrte eingetreten: Statt daß der mit dem Chauvinismus blutsverwandte Imperialismus dazu kam, einen blutigen, Hunderttausende vernichtende Volkskrieg zu entfachen, hat der hier ins Wahnmäßige gesteigerte serbische Nationalismus nach anarchistischer Art seine Spannkraft in einer ebenso wie ein Massenkrieg zu verurteilenden Einzelmordtat entladen.

Was nun? Es wäre zu erhoffen gewesen, daß nach der ersten begreiflichen Aufregung über das Attentat Stimmen der Einsicht zu vernehmen gewesen wären. Was geschieht in Wirklichkeit? Plünderungen und Verwüstungen werden von den Moslems, die in Bosnien die Grundherren und geachtete Klasse sind, sowie von den noch immer zum Teil ganz in Roms Bann stehenden Kroaten an serbischem Privateigentum begangen. Das serbische Viertel von Serajewo, Mostar und anderen Städten liegen in Schutt und Trümmer. Die Plünderer singen die Volkshymne und tragen das Kaiserbild und darum schreit das k. und k. Militär solange nicht ein, bis ein allgemeines Serbenmorden droht. Wer diese sonderbaren Manifestanten der Loyalität und des Schmerzes ob der Bluttat sind, mag ein Bild aus Wien beweisen. Auch hier wurde demonstriert gegen die Serben und eine serbische Fahne verbrannt. Die Demonstranten bestanden aus — klerikalen Studenten und Jungmannen. Und höre man nur die Sprache der Wiener Presse. „Das Deutsche Volksblatt“ (christlich-sozial) schreibt: „Mit eisernen Besen muß in Bosnien ausgekehrt werden. Keine politischen Freiheiten und Rechte, sondern Militärregiment“. Die jattsam bekannte „Reichspost“, das Organ des Verstorbenen, weiß sich wohl nicht zu fassen und verlangt: „Rachekrieg gegen Serbien. Das Räuber- und Mörderneß in Belgrad ausbrennen“. Das „unparteiische“ „Neue Wiener Journal“ stößt ins selbe Horn und verlangt: „Einführung von Repressalien“. Auch die Provinz macht diesen Herrentanz mit. Das Grazer klerikale „Volksblatt“ beschwört die maßgebenden Faktoren, nicht länger mehr zu warten, sondern den Streich gegen „die Mörder des Blutzuges für Oesterreichs Größe endlich ohne Zaudern zu führen“. Man müßte die ganze Presse abschreiben mit Ausnahme der sozialistischen Blätter, wollte man all das tobende Kriegs- u. Rachegeheul wiedergeben. Und schon hört man, daß Oesterreich wirklich die unberechenbare Dummheit begehen will, einen anderen Kurs (d. h. eine Verfolgungssäta) in Bosnien einzuführen. Das würde nur Del ins Feuer sein und den Bankerott dieses Reiches nur beschleunigen.

Was wird aber im Allgemeinen nunmehr die Richtung sein? Darüber ist augenblicklich nur soviel zu sagen. Man dürfte „oben“ eingesehen haben, daß ein solch eigenwilliges und starres Widersetzen gegenüber politischer moderner Zeitströmung, wie es der ermordete Thronfolger leider gepflegt hatte, nur den bösesten Gegendruck auslösen kann. Daß also das Diktat Roms an Oesterreich, der Kurie am Balkan bei den Südslaven die Kastanien aus dem Feuer zu holen, von den schrecklichsten Folgen für Dynastie und Reich begleitet sein muß. Daher dürfte der jetzige Thronfolger, Karl Franz Josef, von dem nicht mehr zu berichten ist, als daß er ein vollkommen unbeschriebenes Blatt ist, von den Jesuiten etwas abrücken, nach dem Grundsatz: „Discite moniti!“ Vorläufig wird der alte, aber noch immer tätige Monarch das Heft wieder kräftiger in die Hand nehmen und die von ihm stets geliebte mittlere Linie zwischen Links und Rechts auf allen Gebieten einhalten. Jedenfalls kann das ruhig behauptet werden: Eine ausgesprochene klerikale Zukunft hat Oesterreich jetzt nicht mehr zu erwarten und auch der großösterreichische Traum ist durch den schrecklichen Tod Ferdinands ausgeräumt.

Der 26. Freidenker-Kongreß.

4. bis 6. Juni in Breslau.

Von G. Tschirn (nach dem Protokoll).

(Schluß.)

6. Juni 1914.

Präsident Tschirn eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr. Nach Verlesung des gestrigen Protokolls wird Herrn Dr. Felix Rosenthal-Breslau das Wort erteilt zu einem Nachruf für den kürzlich verstorbenen freidenkenden Wiener Gelehrten Prof. Haller.

Zur Beratung kommt nun der Antrag Hamburg, der Freidenkerbund möge sich mit dem Bunde freier religiöser Gemeinden in Verbindung setzen zwecks Zusammenlegung der beiden Zeitschriften „Geistesfreiheit“ und „Freidenker“.

Herz befürwortet den Antrag aufs wärmste, nicht nur namens der Hamburger Freunde, sondern auch namens der Lüdenscheider, deren bezügliches Schreiben er niederlegt.

Gerling spricht entgegengesetzt, betont die Verschiedenheit des freireligiösen Gemeindetums und des Freidenkertums; er wünscht letzteres in seiner klaren Reinheit erhalten zu sehen, da die freireligiöse Bewegung etwas Schwärmerisches an sich habe, ungeachtet ihrer großen historischen Verdienste. Nur das innige Zusammenarbeiten, wie es im Ganzen bestehe, müsse allerdings jedem lieb sein.

Tschirn möchte grade die Pflege des Gemüts, wie in den freien Gemeinden, so auch im Freidenkertum nicht missen. Trotz des Bestehens prinzipieller, ja gewollter Unterschiede in der Organisation der beiden Bünde empfehle sich die Verschmelzung ihrer Organe. Nicht nur werde diese Tat auf die große Öffentlichkeit einen gewaltigen, schönen Eindruck machen, sondern die natürliche Entwicklung drängt auch dahin, selbst innerhalb des Freidenkerbundes, der seit Jahrzehnten sich den Freireligiösen innerlich genähert und verbunden hat. Beide Bundeskreise würden Nutzen von dem gemeinsamen Organ haben, schon durch das Eintreten neuer schriftstellerischer Kräfte aus der einen in die andere Bewegung.

Sabisch unterstützt den Antrag Hamburg, von dem er sich für Oberschlesien viel Gutes verspricht. Die Eigenart der Bünde bleibe auch bei Verschmelzung der Blätter voll erhalten.

Wogtherr bekennt sich im Prinzip zu Gerlings Anschauung, empfiehlt aber praktisch doch die Verschmelzung. Allerdings müsse der Zumutung vorgebeugt werden, daß der „Freidenker“ ein regelmäßiges Erbauungsblatt werde. Der polemische Charakter dürfe ihm nicht beschnitten werden, da wir mehr als andere Leute angefeindet werden und uns kräftig wehren müssen. So sei auch der Name „Freidenker“ als Hauptname zu erhalten, der ebenso charakteristisch wie notwendig durch seine Prägnanz erscheine. Finanziell würde das Zusammenlegen der Blätter zweifellos ein günstiges Resultat herbeiführen. Gegen das eventuell vorgeschlagene nur monatliche Erscheinen nimmt Redner entschieden Stellung.

Hierzu liegt eine Resolution Gerling vor, die den Ausschuß zu den nötigen Schritten zwecks Zusammenlegen der Organe bevollmächtigt, doch mit dem Zusatz: „Nach einer Verschmelzung kann der Freidenker einen entsprechenden Untertitel erhalten und eine Erweiterung seines Inhalts und Umfangs erfahren, soll aber seiner bisherigen Tendenz treu bleiben.“

Engbert-Liegnitz ist entschieden gegen diese Festlegung und für den Hamburger Antrag. Er wünscht eine größere Durchdringung der freireligiösen und freidenkerischen Bewegung, empfiehlt einen möglichst billigen Preis, obligatorisches Halten des Blattes etc., weshalb er noch

einen eigenen Antrag formulieren will. (Der Antrag wird später eingereicht, aber wieder zurückgezogen, damit die Vollmacht-Erteilung an den Ausschuß nicht durch Einzelheiten beschränkt wird.)

Wille spricht vermittelnd. Die Freireligiösen sind mit der Zeit freier, freidenkerischer geworden; die Freidenker haben ihre Anschauung vertieft. Selbst Gerling brauche sich an dem Wort „Religion“ nicht zu stoßen, das auch der materialistische Philosoph Prof. Büchner angewendet. Wir können das Gute von den Freireligiösen annehmen, ohne von ihnen blindlings ins Schlepptau genommen zu werden. Wille gibt nochmals eine Skizze seines bekannten religiösen Standpunkts. Die Kraft des einigenden Gedankens müsse jetzt speziell der Kirchenaustrittsbewegung gegenüber gezeigt werden; es gelte, den umfassenden äußeren Bau schon jetzt zu errichten, damit gegebenenfalls in Zukunft nicht Sektiererei anstelle des Staatskirchentums trete. Das Erbauliche im Bundesorgan will Redner nicht missen, zumal er eine Höherentwicklung auch des freireligiösen Wesens seitdem glaubt konstatieren zu können. Er zieht den Hamburger Antrag dem Gerlingschen vor und warnt, durch besondere Vorbehalte die Gemüter stübig zu machen. Das Blatt müsse so oft als möglich, event. 3 mal im Monat erscheinen und billig gehalten werden, sonst büße es leicht seinen werbenden Zweck ein. Den Inhalt zu schematisieren, gehe nicht an.

(Die Redezeit wird auf 5 Minuten festgesetzt.)

Herz tritt nochmals für den Hamburger Antrag ein und weist darauf hin, daß die Tendenz des Freidenkers von der der Geistesfreiheit kaum so sehr abweiche; in beiden Redaktionen sei ja z. B. Vogtherr tätig.

Gerling bekennt sich als irreligiös, äußert sich auch ablehnend selbst gegen Leichenreden. Er kann sich die Verschmelzung der Blätter nicht denken.

Liepekt-Breslau betont aus seiner Erfahrung, daß die Tendenz der Freireligiösen und der Freidenker in den letzten Jahrzehnten sich geändert, sodaß eine der andern nicht mehr widerspreche. Er ist für den Antrag Hamburg und für ein häufiges Erscheinen des gemeinsamen Blattes.

Lilienster n spricht in ähnlichem Sinne und bittet, dem Ausschuß keinerlei gebundene Marschroute zu geben, sondern ihm das ganze Arrangement vertrauensvoll zu überlassen.

Tschirn hält, wie Wille, die Gerlingsche Resolution für bedenklich, weil die Festlegung der Blatt-Tendenz gegenüber den Freireligiösen nur Mißtrauen erwecke und den Anschein eines Gegenatzes, der gar nicht so vorhanden sei. Auch aus dem Leserkreise des Freidenkers seien immer mehr sachlich-wissenschaftliche und ernst-erbauende Artikel neben den polemischen gewünscht worden. Die künftige Mitarbeit freireligiöser Prediger und die Gewinnung freireligiöser Gemeinden zur Leserschaft könne dem „Freidenker“ von großem Wert für die Zukunft werden, die immer größere Anforderungen an unsere aufbauende gemeinsame Tätigkeit stellt. Der schlesische Prov.-Verband freireligiöser Gemeinden habe von sich aus ebenfalls schon den Wunsch jener Blätter-Verschmelzung mit Nachdruck ausgesprochen.

Säbisch befürwortet humorvoll die Verschmelzung und bittet, alle Anträge außer dem Hamburger zurückzuziehen, diesen aber anzunehmen.

Bodländer-Breslau befürchtet Komplikationen und hält die Angelegenheit noch nicht für spruchreif.

Schmal meint, daß ohnedies auch Verhältnisse an uns herantreten könnten, die uns die Vereinigung der „Geistesfreiheit“ mit dem „Freidenker“ ratsam und notwendig erscheinen ließen, darum müßten wir uns vorbeugen. Er hält die Verschmelzung für eine Entwicklung.

Vogtherr möchte die Monatsbeilage des „Freidenkers“ mit den Vereinsnachrichten vierzehntäglich bewilligt sehen, da heut für manche eingesandten Berichte der Raum fehle.

Wille wendet sich gegen Gerlings irreligiöse Ablehnung sogar der Leichenreden. Gerling, der selbst eine dichterische Natur sei, werde doch nicht alle Dichtungen für unfreidenkerisch erklären, in denen tote Gegenstände, Mond, Sonne etc. poetisch-persönlich angeredet werden. Auch mit Vogtherrs Vorschlag betr. Tendenz-Festlegung ist Wille nicht einverstanden.

Schulte-Cöln steht ebenfalls auf dem Boden des Hamburger Antrags, da die Blatt-Verschmelzung dem Bunde in pekuniärer und geistiger Beziehung nur zum Vorteil gereichen würde.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte kommt zuerst die Resolution Gerling zur Abstimmung; dieselbe wird abgelehnt.

Der Antrag Hamburg mit dem Zusatz Tschirn: „Der Ausschluß erhält Vollmacht, die nötigen Maßnahmen zu treffen“ — wird einmütig, bei 1 Stimmenthaltung, angenommen.

Vogtherrs Anregung, betreffend 14 tägl. Erscheinen der Vereins-Beilage, ist damit auch der Beschlußfassung des Ausschusses übergeben.

Der Antrag Schmal, 6 b der Tagesordnung: Im Bundesstatut soll § 5, Absatz 3, lauten:

„Der jährliche Beitrag beträgt mindestens fünf Mark; von allen wohlstuitierten Mitgliedern wird jedoch ein höherer, ihren Mitteln angemessener Beitrag erzwartet.“

wurde einstimmig angenommen, nachdem der Antragsteller kurz die Begründung gegeben. Die vor 6 Jahren erfolgte Beitragserhöhung von 3 auf 4 Mark habe keinerlei Schädigung im Mitgliederbestande zur Folge gehabt. Die allgemeine Verteuerung aller Verhältnisse habe auch auf die Herstellungskosten der Zeitschrift eingewirkt, sodaß der Bezugspreis des Blattes bereits erhöht werden mußte. Darum ergebe sich die vorgeschlagene Satzungsänderung als notwendig.

Schmal konstatiert noch, unter Zustimmung des Kongresses, daß eine Korporation nicht, wie eine Person, durch den einmaligen Beitrag von 100 Mk., die lebenslängliche Bundesmitgliedschaft erwerben könne.

Schmal begründet zu Punkt 6 b, Absatz 7, der Tagesordnung seinen Antrag. Es liege ein Widerspruch vor, wenn Vorstandsmitglieder einer Ortsgruppe noch formell der Kirche angehören. Bei dem heutigen Umfange der Kirchenaustrittsbewegung sei es Pflicht aller Träger der Bewegung, nun auch die letzte Konsequenz zu ziehen.

Säbisch gibt dagegen zu bedenken, daß z. B. die Rattowitzer Ortsgruppe bei dieser Vorschrift in Schwierigkeiten geraten müsse, da nur wenige ihrer Mitglieder aus der Kirche ausgeschieden seien.

Vogtherr bittet Schmal, seinen Antrag dahin abzuändern, daß dessen Inhalt nur als eine Wunsch-Äußerung des Kongresses, nicht als bindende Bestimmung gelte. — Dies findet einmütige Zustimmung.

Der Antrag Wiesbaden, daß von verziehenden Mitgliedern die Adressen an die Geschäftsstelle, wie an die Vereine des neuen Wohnorts mitgeteilt werde, erhält eine kurze Begründung durch Tschirn, der dazu passende Formulare empfiehlt. Nachdem auch Schmal in zustimmendem Sinne gesprochen, daß die vereinzeltsten Gesinnungsfreunde der Organisation nicht verloren gehen dürften, sondern als persönliche Mitglieder gewonnen werden sollten, findet der Antrag einstimmig Annahme.

Zum Breslauer Antrage, der Bund wolle im Herbst und Winter Vortragsreisen veranstalten, erhält Liepekt das Wort; der Antrag spricht ja für sich selbst,

weshalb nur noch einige taktische Hinweise gegeben werden. Tschirn erklärt das Arrangement von Vortragsreisen durch den Bund für untunlich, das müsse von den Vereinen mit den Vortragenden verabredet werden. Nachdem ähnlich Lilienstern den Vereinen empfohlen, sich innerhalb ihres Bezirks untereinander über Redner-Tourneen zu verständigen, wird der betr. Antrag zurückgezogen, insofern dem neuen Ausschuß die erforderlichen Maßnahmen überlassen bleiben.

Auch weitere Anregungen von Hamburg werden dem Ausschuß überwiesen.

Lilienstern gibt folgende zwei Erklärungen zu Protokoll:

1. Die Anträge Hannover betr. Flugblatt und Artikel für Frauen werden dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

2. Druckerei und Expedition der Bundeszeitschrift haben folgende Mißstände unbedingt abzustellen:

- a) Der Versandt des Freidenkers erfolgt unregelmäßig.
- b) Das Blatt enthält viele Druckfehler.
- c) Es werden häufig Makulatur-Exemplare versandt.

Der Antrag aus Oberschlesien betr. Feuerbestattung wird von dem Vertreter dahin korrigiert, daß mit den Feuerbestattungsvereinen Fühlung zu nehmen sei, und in dieser Form dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. —

Tschirn wirft einen Rückblick auf die Verhandlungen, die voller Harmonie verlaufen seien und uns den Untergrund zu neuem Handeln und Vorwärtstreben gegeben. Er schließt die Tagung mit einem dreifachen Hoch auf den deutschen Freidenkerbund. Säbisch fügt dem noch herzliche Dankesworte an für den Breslauer Verein und für Tschirn. — Schluß 1¼ Uhr mittags.

Zwangsvergläubigung der Dissidentenkinder durch bewußt wortlautwidrige Gesetzesauslegung.

Von Dr. Otto Plarre (Gera).

Während der § 25 des preussischen Volksschulgesetzes klar und deutlich vorschreibt, daß alle „Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören“, also auch die Dissidentenkinder, „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterrichte zu entbinden sind“, wenn „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder der Sorge getragen wird“, hat das Fürstl. Preuss. j. L. Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, in seinem kürzlich dem Geraer Gemeinderate durch den Stadtrat erteilten Bescheid auf eine Anfrage des Schulvorstandes, in schroffem Widerspruche dazu erklärt, daß es eine solche Entbindung der Kinder von dissidentischen Eltern, die „keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören“, „nicht gestattet werde“, auch wenn statt des Glaubensreligionsunterrichtes der Schule ein glaubensfreier Sittenunterricht mit ebensolcher Religiositätspflege für diese Kinder eingeführt würde. Die durch den § 25 des Volksschulgesetzes in Uebereinstimmung mit § 20 des Staatsgrundgesetzes allen dissidentischen Eltern gewährleistete „Freiheit des Gewissens und der Religionsübung“, gemäß der diese Eltern ihre Kinder in ihrem landeskirchenfreien Religionsbekenntnis erziehen lassen dürfen, will also das Fürstliche Ministerium nur den einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen, d. h. nur den katholisch oder mosaisch gewordenen Konvertiten zugestehen.

Obgleich die Ortsgruppe Gera des Deutschen Monistenbundes und die Glaubensfreie Vereinigung für Gera und Umgebung den Gemeinderat sofort auf diese offenbare Gesetzesverletzung aufmerksam gemacht und in höflicher Form

um Gegenvorstellungen beim Ministerium ersucht haben, hat es dieser mit seiner rechtsnationalliberalen Mehrheit doch in seiner Sitzung vom 26. Juni 1914 abgelehnt, gegen die dadurch bedingte Gewissensvergewaltigung eines großen Teils der Bürgererschaft irgend etwas zu tun. Ja, der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats, Baumeister Siegel, hat sogar beantragt, die Gesuchsteller noch mit einem brutalen Fußtritt, nämlich mit einer Abschneidung ihres Gesuchsrechtes für zwei Jahre, zu bestrafen.

Zwei Vertreter der über 1500 Unterzeichner des früher eingereichten Gesuchs um Reform des Religionsunterrichtes sind nun, obgleich sie an dieser Sache im Gegensatz zum Gemeinderate nur mittelbar beteiligt waren, persönlich bei dem Regierungsvertreter für Kirchen- und Schulsachen vorstellig geworden, um besonders darüber Ausschluß zu erhalten, ob dieser nur versehentlich, wie sie vermuteten, oder bewußt mit dem Wortlaut des § 25 des Volksschulgesetzes in Widerspruch geraten ist. Es hat sich dabei die erstaunliche Tatsache herausgestellt, daß das letztere der Fall ist. Allen Vorstellungen gegenüber wiederholte der Regierungsvertreter (Geh. Staatsrat Gräsel) immer nur, daß er sowohl wie die 3 Besitzer der Ministerialabteilung für Kirche und Schule (Hofprediger Kirchenrat Auerbach, Hofrat Gymnasialdirektor Wähn und Pfarrer emer. Seminardirektor Brattisch) den § 25 des Volksschulgesetzes mit vollem Bewußtsein so auslegten, wie dies in dem erwähnten Bescheid an den Stadt- und Gemeinderat zum Ausdruck gekommen sei, und ihre Auslegung nicht widerrufen würden, solange nicht das Oberverwaltungsgericht eine andere Auslegung für richtig erkläre. Wenn dieser Paragraph des Volksschulgesetzes als Vorbedingung für die Entbindung der Kinder dissidentischer Eltern vom evangelisch-lutherischen Religionsunterricht der Schule verlange, daß „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen werde“, so sei dabei unter „Religionsunterricht“ nur der Glaubensreligionsunterricht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft zu verstehen, nicht aber auch die „glaubensfreie Religiositätspflege“, mit der die Gesuchsteller den glaubensfreien Sittenunterricht für ihre Kinder verbunden wissen wollen. Demgemäß seien auch unter den „nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Eltern“, deren Kinder unter der genannten Vorbedingung „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterrichte zu entbinden sind“, nur solche Eltern zu verstehen, die wenigstens „einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören“, nicht aber solche, die außerhalb jeder derartigen Religionsgesellschaft stehen, im bes. nicht glaubensfreie religiöse Eltern. Diese Eltern könnten danach ihre Kinder überhaupt nicht vom Religionsunterricht der Schule entbinden lassen. — Daß so etwas gar nicht in dem § 25 des Volksschulgesetzes steht, daß so etwas dem § 20 des Staatsgrundgesetzes von der „vollkommenen Gewissens- und Religionsfreiheit aller Landeseinwohner“ sowie dem § 19 des Staatsgrundgesetzes und dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. „die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse“, durchaus widerspricht, und daß dadurch die Kinder der glaubensfrei dissidentischen Eltern, die gegen den Willen und die häusliche Erziehung dieser von der Schul- zwangsweise vergläubigt werden, in die sittlich unheilvollsten Gewissenskämpfe gebracht werden müssen, alles das war dem Regierungsvertreter ganz gleichgültig. Wenn die Fragesteller seine und seiner 3 Besitzer Auslegung des inrede stehenden Paragraphen des Volksschulgesetzes nicht für richtig hielten, so wiederholte er nur immer, dann müßten sie eine nachgebende Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht herbeiführen.

Die beiden Fragesteller stellten dies in Aussicht und bedauerten nur, daß sie in vorliegenden Falle als nur mittelbar Beteiligte nicht schon als Klageberechtigt anerkannt würden; sie wiesen aber gleich darauf hin, daß die jedem Landeseinwohner gewährleistete Gewissens- und Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse fast gänzlich aufgehoben würden, wenn die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen jede Verletzung der Gewissensfreiheit durch ihre unerbötigt gewalttätige Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu vereiteln suche und sich zu einer wortlautgemäßen Auslegung jedesmal erst auf dem Verwaltungsgerichtsweg nötigen lasse.

Ein solches Verhalten der genannten Ministerialabteilung erscheint um so unbegreiflicher, als das Fürstliche Ministerium erst kürzlich bei den Verhandlungen über die neue Gemeindeordnung im Landtage erklärt hat, daß es unter „Religion“ weiter nichts als „Sittlichkeit“ oder „sittliche Lebensführung“ verstehe. Es ähnelt das Verhalten der Fürstlich Preussischen Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen in dieser Angelegenheit durchaus dem des Königl. Preussischen Kultusministeriums und es bezweckt offenbar